jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/9/17 2001/20/0324

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.09.2003

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §6 Z3;

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass der unabhängige Bundesasylsenat nicht auf die Umstände Bedacht genommen hat, dass die Asylwerberin "Krio" gesprochen, sie die Bezeichnung der Landeswährung richtig angegeben hat, nach ihren Angaben im Zeitpunkt des Verlassens von Sierra Leone erst siebzehn Jahre alt gewesen ist und nur fünf Jahre die Grundschule besucht hat (Hinweis E vom 16. April 2002, Zl. 2000/20/0200) und sie den Ort Peyima als Nachbarort ihres behaupteten Heimatortes Kayima angab, was aufgrund des dem Verwaltungsgerichtshof vorliegenden Kartenmaterials, worin dieser Ort - im Gegensatz zu der vom unabhängigen Bundesasylsenat herangezogenen Karte - aufscheint, nicht als offensichtlich unzutreffend erkannt werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001200324.X02

Im RIS seit

27.10.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at